Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 25

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4418

Schweiz. Gewerbeverband.

Antrag der Direktion
an die Jahresversammlung in Olten.

Organisation freiwilliger Meisterprüfungen und die Verleihung eines Meisterdiploms.

(Beschluß der Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes vom .)

I. Organisation.

1. Der Schweizerische Gewerbeverband sorgt für die einheitliche Organisation und Durchführung der freiwilligen Meisterprüfungen und erläßt zu diesem Zwecke die nachstehenden

Bestimmungen;

2. Die Oberleitungen der Meisterprüfungen und die auf Grund der Ergebnisse solcher Prüfungen erfolgende Verleihung der Meisterdiplome wird der Direktion übertragen.

3. Die Organisation und Leitung der Meisterprüfungen liegt in der Regel den dem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenen schweizerischen Berufsverbänden der Arbeitgeber ob, welche sich verpflichten, diesen Beschluß zweckentsprechend und sachgemäß zu vollziehen.

4. Falls ein gemäß Ziff. 8 hiezu befähigter Bewerber um das Meisterdiplom die Meisterprüfung zu bestehen wünscht, für seinen Beruf jedoch noch keine schweizerische Organisation der Arbeitgeber besteht, kann die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes entweder die Prüfung selbst anordnen und leiten, oder damit eine hiezu geeignete Sektion unter Vorbehalt der Einhaltung aller geltenden Vorschriften betrauen.

In diesem Falle übernimmt der betreffende Bewerber alle den Berufsverbänden übertragenen Pflichten und Lasten.

5. Der Schweizerische Gewerbeverband wird dafür sorgen, daß die unter seiner Führung organisierten Meisterprüfungen von den Behörden grundsätzlich gutgeheißen und wo möglich auch gesetzlich geregelt oder finanziell unterstützt werden, sowie daß die auf Grund der Ergebnisse solcher Prüfungen von ihm zu verleihenden Meisterdiplome als Ausweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung eines gewerblichen Berufes anerkannt und wenn nötig gegen Mißbrauch oder Mißachtung geschützt werden.

II. Das Prüfungsverfahren.

6. Jeder dem Schweizerischen Gewerbeverband angeschlossene zentralisierte Berufsverband hat unter Führung und Mitwirkung des Schweizer. Gewerbeverbandes Meisterprüfungen zu veranstalten und zu diesem Zwecke in einem Prüfungsreglement ein mit den nachstehenden allgemeinen Vorschriften übereinstimmendes Prüfungsverfahren aufzustellen und der Direktion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Weitergehende Bestimmungen sind freigestellt.

Dieses Reglement soll insbesondere die Anforderungen an die Zulassung zur Prüfung, die zu prüfenden Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerber, die Rechte und Pflichten der Fachexperten und die Bedingungen für Zuerkennung eines Meisterdiplomes enthalten.

Die Direktion wird ein Normalreglement als allgemeine unverbindliche Wegleitung aufstellen.

Fachverwandte Berufsverbände können die Meisterprüfungen gemeinsam durchführen.

Berufsverbände, welche von diesen Pflichten befreit zu werden wünschen, haben ein wohlbegründetes Gesuch an den Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu richten, welcher hierüber endgültig entscheidet.

7. Jedes vom Berufsverbande zu ernennende Prüfungskollegium soll aus mindestens 2 Fachexperten für die praktische und theoretische Prüfung (Ziffer 9, lit. a und b), und aus ebenso vielen Experten für die Prüfung über Berufs- und Rechtskunde (Ziffer 9, lit. c) unter einem gemeinsamen ständigen Vorsitzenden bestehen.

8. Zur Meisterprüfung ist jeder Berufsgenosse, ohne Rücksicht auf Stand, Herkunft, Bekenntnis und Geschlecht zuzulassen, sofern er nachweist, daß er die Berufslehre in einer Werkstatt oder Fachschule ordnungsgemäß bestanden hat und von zuständigen Behörden oder Vorständen zur Zulassung empfohlen wird.

9. Jeder Bewerber um das Meisterdiplom hat zum mindesten folgende Prüfungen zu bestehen.

a) Die praktische Prüfung in einer vom Prüfungskollegium zu bezeichnenden Werkstätte, bestehend in einer von den Fachexperten vorzuschreibenden und vor ihren Augen selbständig auszuführenden Arbeitsprobe, nebst einer dazu gehörenden Zeichnung und Kostenberechnung.

Die Ausführung eines Meisterstückes nebst Zeichnungen oder Kostenberechnungen ist freiwillig; falls ein solches bei der Beurteilung in Betracht kommt, hat der Bewerber schriftlich und durch Handgelübte zu erklären, daß er das Meisterstück nebst Zubehörden selbständig und ohne irgendwelche Beihilfe angefertigt habe, oder eventuell eine solche anzugeben;

b) eine theoretische Prüfung, bestehend in einer durch die Fachexperten vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Nachweisung der zur selbständigen Ausübung des betreffenden Berufes oder Berufszweiges unbedingt erforderlichen Kenntnisse der wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe, sowie ihrer Bezugsquellen, Verwendungsarten und Bezugspreise; ferner der gebräuchlichen Werkzeuge, Motoren und Maschinen und ihrer Handhabung; der üblichen Arbeitsverrichtungen und des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes;

c) eine Prüfung über Berufs- und Rechtskunde, bestehend in einer durch sachkundige Experten vorzunehmenden schriftlichen oder mündlichen Nachweisung der zur selbständigen Ausübung eines Berufes unbedingt notwendigen Kenntnisse in der Buchführung, im Preisberechnen und im beruflichen Rechnen; ferner der elementaren Kenntnisse über Wechsel-, Betreibungs- und Konkursrecht, Werk- und Dienstvertrag, Haftpflicht-, Unfallversicherungs-, Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

10. Die Berufsverbände haben die Prüfungsexperten angemessen zu entschädigen. Sie sind berechtigt, für die ihnen daraus erwachsenden Kosten vom Bewerber eine mäßige Prüfungsgebühr zum voraus zu erheben.

11. Die Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Den Bewerbern soll durch genügende Bekanntmachung der Zulassungsbedingungen und des Prüfungsverfahrens Gelegenheit geboten werden, sich rechtzeitig vorzubereiten und mindestens innert Jahresfrist an einer Prüfung teilnehmen zu können.

12. Die Prüfungsergebnisse sind für jede der in Ziff. 9 erwähnten Prüfungen gesondert zu taxieren, und zwar mit den einheitlichen Noten;

vorzüglich — gut — befriedigend — ungenügend.

13. Diese Noten sind in ein Prüfungszeugnis einzutragen, vom Präsidenten des Prüfungskollegiums zu unterzeichnen, dem Bewerber sofort mitzuteilen und in einem vom Berufsverband zu führenden Register vorzumerken.

14 Sofort nach Abschluß einer Prüfung hat der Vorstand des Berufsverbandes eine Abschrift des Prüfungszeugnisses nebst den in Ziffer 19 geforderten Ausweisen mit einem Antrag auf Verleihung oder Ablehnung des Meisterdiploms an die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes einzusenden.

Im Prüfungszeugnis ist der Beruf oder spezielle Berufszweig, in welchem die Prüfung abgelegt wurde, genau anzugeben.

15. Die Berufsverbände haben alljährlich über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Meisterprüfungen und die damit gemachten Erfahrungen einen Bericht an die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu erstatten.

16. Die Ergebnisse aller Meisterprüfungen und die Namen der neuen Inhaber eines Meisterdiploms werden alljährlich durch den Schweizerischen Gewerbeverband veröffentlicht und in ein Gesamt-Register eingetragen.

III. Das Meisterdiplom.

17. Das Meisterdiplom ist eine Urkunde, welche bezeugt, daß deren Inhaber die Befähigung zur selbständigen Ausübung eines gewerblichen Berufes besitzt und die ihn gegenüber den Behörden und der Kundschaft als tüchtigen und ehrenwerten Meister empfiehlt.

18. Das Meisterdiplom wird vom Schweizer. Gewerbeverband in einheitlicher zweckentsprechender und würdiger Ausstattung erstellt und an die dazu berechtigten Bewerber direkt ausgehändigt.

Die Urkunde wird gesetzlich geschützt; ihre Nachahmung oder Abänderung kann strafrechtlich verfolgt werden.

19. Das Meisterdiplom darf nur an solche Bewerber verliehen werden, welche

a) sich über eine wohlbestandene Berufslehre in einer Werkstätte oder Fachschule durch einen Lehrbrief oder ein gleichwertiges Zeugnis, sowie über eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Gehilfe oder Werkführer ausweisen können;

b) einen guten Leumund genießen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;

c) die von einem Organ des Schweizer. Gewerbeverbandes durchgeführte Meisterprüfung mit Erfolg bestanden haben oder durch Beschluß eines Berufsverbandes auf Grund der in Ziff. 20 hienach enthaltenen Bedingungen von dem Bestehen einer solchen Prüfung dispensiert worden sind;

d) Mitglied einer Sektion oder Einzelmitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes sind.

20. Bewerber um das Meisterdiplom können durch den Vorstand einer beruflichen Sektion des Schweizer. Gewerbeverbandes vom Bestehen einer Meisterprüfung dispensiert werden, falls sie

a) ihren Beruf seit mindestens zwei Jahren selbständig oder als verantwortlicher technischer Leiter eines gewerblichen Geschäftes ausüben;

b) sich durch ihre bisherige Berufstätigkeit als fachkundige, getreue und ehrenwerte Standesgenossen bewährt haben.

21. Das verliehene Meisterdiplom kann auf Antrag eines Berufsverbandes oder der Direktion durch Beschluß des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbeverbandes wieder entzogen oder ungültig erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dessen Inhaber bei der Anmeldung oder Ablegung der Meisterprüfung einer Täuschung der Prüfungsorgane sich schuldig gemacht oder durch unreelle, pflichtwidrige Handlungen die Gesamtinteressen des Gewerbestandes geschädigt hat, oder strafrechtlich verurteilt worden ist.

22. Der Empfang des Meisterdiploms berechtigt dessen Inhaber, sich als diplomierter Meister zu

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3264
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

MEYNADIER & CIE. · ZÜRICH 8
Direkte Bezugsquelle für:
Asphalt-Dachpappen
Holzcement
Klebemasse
Filzkarton
6002
5181
Eigene Dachpappen-Fabrik in Altstetten-Zürich.
Gegründet 1915. Unabhängig vom V. S. D.

bezeichnen und diesen Ehrentitel öffentlich zu bekunden.

23. Wer ohne Berechtigung sich als „diplomierter Meister" ausgibt oder den Glauben erweckt, daß er Inhaber eines Meisterdiploms sei, kann vom Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes strafrechtlich verfolgt werden.

24. Die Berufsverbände, welche Meisterprüfungen durchführen, sind berechtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder von dem Ausweis über eine bestandene Meisterprüfung abhängig zu machen.

Wohnküchen.

(Korrespondenz.)

Bei der heutigen Vorschrift für äußerst sparsames Bauen wird die Frage der Wohnküche neuerdings in den Vordergrund gerückt. Dieses Gebilde kam zu uns aus Deutschland. Ueber die Vor- und Nachteile dieser Neuerungen gehen die Ansichten sowohl in Fachkreisen wie bei den Bewohnern bei uns noch weit auseinander. Wir erinnern uns auch, daß anläßlich eines Besuches von städtischen Wohnhäusern in Zürich der Vertreter der Stadt die praktisch und schön erstellten Wohnküchen nicht zur Nachahmung empfehlen konnte. Wohl hat man in Ausstellungen — wir erinnern namentlich an die letzte Werkbundausstellung in Zürich — reichlich Gelegenheit, solche Wohnküchen verschiedenster Art zu sehen, und man ist bei der schönen und zweckmäßigen Ausstattung leicht versucht, sie als vorteilhaft zu beurteilen; aber wenn man eine Wohnküche besucht, die einige Zeit benutzt wurde, so ändert sich das Bild. Namentlich im Winter ergeben sich gesundheitliche Nachteile; denn dieser Teil der Wohnung liegt meistens gegen Norden, der Kochherd verschlechtert die Luft, der Wasserdampf bringt Feuchtigkeit, bei den Gasherden und insbesondere bei den Gasapparaten fehlt der Abzug, der Kerichtkübel stimmt nicht ganz für ein Wohn- und Eßzimmer usw. Herr Professor Paul Mebes schreibt über diesen Gegenstand in der Zeitschrift „Die Volkswohnung„ folgendes: „Selbst bei der Anordnung eines leider in den Maßen meist unzulänglichen Spülraumes bleibt die Wohnküche immer ein Wohnraum zweiter Klasse. Der eigentliche Kochbetrieb, der Schmutz, Dunst und Gerüche verursacht, geht nach wie vor in der Küche selbst vor sich. Die Hausfrau wird es sich nicht nehmen lassen, hier die Kartoffeln und Rüben zu schälen und den Kohl zu kochen. Nun wird man mir entgegnen, daß auch bei mehrräumigen Wohnungen die Familie den größten Teil des Tages in der Küche verbringt und dort die Mahlzeiten einnimmt. Gerade in der Küche findet man aber oft Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Vor allem ist es zu bedauern, daß dieser Raum bei besonders beschränkten Verhältnissen auch noch als Schlafstätte dienen muß. Hier zeigen sich die Folgen jener schlechten Wohnsitte, die auch in der Kleinwohnung die gute Stube, die sogenannte kalte Pracht, nicht entbehren will, diesen Raum aber nicht benutzt. Das ausschließliche Wohnen in der Wohnküche aber bildet, besonders bei Familien mit Kindern, wirklich nicht das Ideal einer gesunden Wohnungsfürsorge".

Wenn auch diese Aussetzungen nicht durchwegs auf unsere schweizerischen Verhältnisse und Wohnsitten zutreffen, so enthalten sie doch manchen beherzigenswerten Wink. Wir haben schon in verschiedenen Städten Wohnküchen besucht und mit den Mietern darüber gesprochen. Im allgemeinen ist der Schweizer Arbeiter, der hinsichtlich Wohnung etwas höhere Ansprüche stellt als der deutsche Arbeiter, nicht besonders für die Wohnküche eingenommen; namentlich die Frau wünscht sich eine Küche, wo sie allein schalten und walten kann. Man wird sich daher bei Erstellung von Wohnhauskolonien für Arbeiter oder Angestellte die Sache wohl überlegen müssen, ob die Wohnküche wirklich eine Ersparnis bringt, die mit den damit verbundenen gesundheitlichen Nachteilen und mit dem Mangel an eine gewisse Behaglichkeit in keinem richtigen Verhältnis steht. Unsere Schweizer Frau ist sich vorläufig nicht an die Wohnküche gewöhnt, und da die Frau mehr Zeit in der Wohnung verbringt als der Mann, so soll sie in dieser wichtigen Frage auch gehört werden, bevor man mit einem solchen Projekt vor die Genossenschaft oder vor die Oeffentlichkeit tritt.

Es wäre für die vielen Architekten, Behörden und Genossenschaften, die sich heute mit der Erstellung von billigen Wohnungen beschäftigen, wohl sehr erwünscht, wenn sich über diese Frage auf Grund von Erfahrungen und Beobachtungen weitere Stimmen hören ließen.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein Adelboden (Bern). Unter diesem Namen gründete sich mit Sitz in Adelboden ein Verein, welcher bezweckt: Die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen der Industriellen, Gewerbetreibenden und Handwerker von Adelboden, Pflege der Solidarität, sowie Hebung alles dessen, was Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel betrifft; Besprechung und Begutachtung gewerblicher, wirtschaftlicher und öffentlicher Fragen; Regelung des Kredit- und Submissions-